Der gewöhnliche Lauf der Dinge – kommt Ihnen das nicht bekannt vor?

Eine Auseinandersetzung dauert schon längere Zeit an: zwischen der Konfliktpartei und ihrem Architekten, Bauunternehmer, Handwerker, zwischen Mietvertragsparteien, Mitgesellschaftern, Familienmitgliedern, Nachbarn, ...

Die Fronten verhärten sich. Kommunikation (Gespräche, Briefe) findet nicht mehr statt oder führt nicht weiter. Eine Einigung aus eigener Kraft erscheint nicht mehr möglich.

Das bedeutet für die Konfliktpartei:
Sie geht zum Anwalt. Weitere Beratungsgespräche und belastende Schriftwechsel schließen sich an. Wenn es nicht gelingt, eine außergerichtliche Einigung zu erzielen, folgen Klageerhebung, Gerichtstermine, Beweisaufnahmen etc.

Das bedeutet für den Rechtsanwalt:
Der Konflikt wird rechtshängig. Es beginnt die intensive rechtliche Durchdringung des Sach- und Streitstoffs. Es folgen mehrfache Mandantengespräche zur Erörterung des Verfahrensstands und die Auseinandersetzung mit den Ergebnissen von Beweisaufnahmen.

...ein unter Umständen langwieriges Verfahren mit unbestimmtem Ausgang, ggf. mit einem anschließenden Berufungsverfahren ...

In nordrhein-westfälischen Gerichten wird Ihnen eine Alternative angeboten: Die Möglichkeit, Konflikte mit allen Beteiligten gemeinsam zu lösen!

Weitere Informationen

zur Mediation finden Sie mit dem Suchbegriff: „Prozessbegleitende Mediation“ auf den Internetseiten der Justiz: www.justiz.nrw.de.

Herausgeber:
Justizministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf

Alle Broschüren und Faltblätter des Justizministeriums finden Sie unter **www.justiz.nrw.de** (Infomaterial/Hilfen), dort ist auch ein Online-Bestellformular eingestellt.
Telefonisch können Sie alle Veröffentlichungen werktags zwischen 8.00 und 18.00 Uhr bestellen.

Nordrhein-Westfalen direkt
0211 837-1001
nrwdirekt@nrw.de

Druck:
jva druck+medien
Möhlendyck 50
47608 Geldern
druckerei@jva-geldern.nrw.de

Justizministerium
des Landes Nordrhein-Westfalen

Informationen für Parteien und Prozessbevollmächtigte.

Mediation durch den Güterichter in Nordrhein-Westfalen.
Ein Angebot zur alternativen Streitbeilegung.

Gerichte in Nordrhein-Westfalen

Bereits seit dem Jahr 2005 wird bei vielen Gerichten des Landes Nordrhein-Westfalen richterliche Mediation praktiziert. Seit dem 01.01.2013 wird Mediation als Methode der Konfliktbeilegung im Rahmen der Güteverhandlung durch den Güterichter angeboten.

Vorteile einer Konfliktbeilegung durch Mediation

Einigung nach Maß
Ein Konflikt, der im Gespräch miteinander gelöst wird, ist ein gemeinsamer Erfolg. Es gibt zwei Gewinner. Eine künftige Zusammenarbeit wird so möglich. Die Konfliktlösung orientiert sich an den Bedürfnissen der Parteien und führt zu höherer Akzeptanz und dauerhafter Zufriedenheit.

Unterstützung durch den Güterichter
In vielen Gerichten gibt es Richter, die speziell in Vermittlungstechniken geschult sind. Sie arbeiten im Rahmen der Güteverhandlung mit den Konfliktparteien und deren Rechtsanwälten an einvernehmlichen Lösungen.

Zügiger Verfahrensabschluss
Im Rahmen der Güteverhandlung vor dem Güterichter kann der Konflikt innerhalb weniger Stunden rechtswirksam gelöst werden. Einer weiteren Sachaufklärung, z.B. durch die Vernehmung von Zeugen oder die Einholung eines Sachverständigengutachtens, bedarf es nicht.

Mediation durch den Güterichter ist konstruktiv, ergebnisorientiert und zukunftsgerichtet.

Die 5 Phasen der Mediation

- Eröffnungsphase:
  Verfahrensregeln aushandeln
- Themensammlung:
  regelungsbedürftige Punkte erarbeiten und gewichten
- Konfliktbearbeitung:
  eigene Interessen erkennen und die Interessen des anderen wahrnehmen
- Lösungsmöglichkeiten
  entwickeln, bewerten, verhandeln
- Abschluss einer Vereinbarung

Über Mediation durch den Güterichter

Während der zur Streitentscheidung berufene Richter eine primär rechtlich orientierte Güteverhandlung durchführt, arbeitet der Güterichter interessenorientiert und ermöglicht eine selbstbestimmte Lösungsfindung. Mit Hilfe einer besonderen Gesprächsführung werden die Interessen und Bedürfnisse aller Beteiligten betrachtet. Der Güterichter unterstützt die Parteien in einer nichtöffentlichen Verhandlung dabei, gemeinsam eine faire, einvernehmliche, selbstverantwortliche und für alle Parteien tragbare Lösung zu entwickeln. Diese kann er in Form eines gerichtlichen Vergleichs protokollieren.

Der Güterichter ist nie zugleich der streitentscheidende Richter.

Ablauf des Güterichterverfahrens

- **Verweisung nach Klageerhebung/Antragstellung**
  Der zuständige Richter verweist die Parteien an den Güterichter, ggf. auf Vorschlag der Rechtsanwälte oder der Parteien. Die Güteverhandlung durch den Güterichter ist Teil des Gerichtsverfahrens.

- **Termin zur Güteverhandlung**
  Der Güterichter lädt zeitnah und in Absprache mit den Parteien zur Güteverhandlung ein.

- **Anwaltliche Begleitung als Voraussetzung**
  Die Begleitung und rechtliche Beratung der Parteien durch einen Rechtsanwalt ist grundsätzlich Voraussetzung für die Durchführung des Güterichterverfahrens.

- **Verbindliche Vereinbarung**
  Die in der Güteverhandlung mit Unterstützung des Güterichters getroffene Vereinbarung kann sofort als richterlicher Vergleich protokolliert und damit als Vollstreckungstitel wirksam werden.

Der Güterichter ist neutral und allparteilich.